

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZR 508/68

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Rentners Ignaz Peter G [REDACTED], M [REDACTED] Nr. [REDACTED]
über K [REDACTED],

Klägers und Revisions-
klägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Erben seiner am 10. Mai 1968 in Kr [REDACTED] verstorbenen
Ehefrau Gertrud Klara G [REDACTED] geb. Gr [REDACTED],

Beklagten und Revisions-
beklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in der Sitzung vom 12. Juli 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Häuß sowie der Bundesrichter Johannsen, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt und Dr. Bukow

beschlossen:

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem
Kläger auferlegt.

G r ü n d e :

Der Kläger hat eine auf § 48 EheG, hilfsweise auf § 43 EheG gestützte Ehescheidungsklage erhoben. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auch im zweiten Rechtszug, in dem das Scheidungsbegehren in erster Linie auf § 43 EheG und hilfsweise auf § 48 EheG gestützt war, ist der Kläger erfolglos geblieben. Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klageabweisung im wesentlichen damit begründet, daß schwere, die Scheidung nach § 43 EheG rechtfertigende eheliche Verfehlungen der Ehefrau des Klägers nicht erwiesen seien und gegenüber dem Scheidungsbegehren aus § 48 EheG der Widerspruch der Ehefrau durchgreife. Nach rechtzeitig eingelegter und begründeter Revision ist die Ehefrau des Klägers am 10. Mai 1968 verstorben. Beide Anwälte haben gebeten, über die Kosten des Rechtsstreits ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

Durch den Tod der Ehefrau des Klägers ist der Scheidungsrechtsstreit als in der Hauptsache erledigt anzusehen (§ 628 ZPO). Danach ist über die Kosten des Rechtsstreits in entsprechender Anwendung des § 91 a ZPO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden. Hierbei ist in

- 3 -

erster Linie auf die Aussichten der Revision abzustellen.
Diese sind im Ergebnis zu verneinen.

Da sich Zweifel an der Prozeßfähigkeit des Klägers ergaben, hat das Revisionsgericht ein psychiatrisch-neurologisches Gutachten des ärztlichen Leiters der Landesnervenklinik Andernach darüber eingeholt, ob der Kläger sich bei der Erteilung der Prozeßvollmacht für die Revision in einem die freie Willensbestimmung allgemein oder in seinen Eheangelegenheiten ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden hat. In dem erhaltenen Gutachten, dem sich der erkennende Senat anschließt, ist mit überzeugender Begründung ausgeführt, die organische Wesensänderung sei beim Kläger so erheblich, daß er durch seine affektbesetzten Vorstellungen und Empfindungen gegenüber seiner Frau und seinen Kindern dauernd derart beeinflusst sei, daß die normale Bestimmbarkeit durch normale Motive aufgehoben sei; insofern seien seine Erwägungen und Willensentschlüsse tatsächlich nicht mehr frei. Er habe sich daher sicherlich bei der Erteilung der Prozeßvollmacht für die Revision in einem die freie Willensbestimmung in seinen Eheangelegenheiten ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden.

Nach dem Inhalt des Gutachtens ist von einer zumindest in seinen Eheangelegenheiten partiellen Geschäftsunfähigkeit des Klägers auszugehen, die ihn für den vorliegenden Rechtsstreit als prozeßunfähig erscheinen läßt.

Dies hat zur Folge, daß bei einem Weiterleben der Ehefrau des Klägers – unabhängig davon, ob dem Berufungsgericht in seiner sachlichen Entscheidung Rechtsfehler unterlaufen sind oder nicht – der Rechtsstreit im Ergebnis immer nur zu



einer Prozeßabweisung wegen fehlender Prozeßfähigkeit des Klägers hätte führen können. Demgemäß waren die Kosten des Rechtsstreits dem Kläger aufzuerlegen.

Dr. Hauß

Bundesrichter Johannsen
ist beurlaubt und an der
Unterzeichnung verhindert.

Dr. Reinhardt

Dr. Hauß

Dr. Pfretzschner

Dr. Bukow